

**Bundesland**

Niederösterreich

**Gliederungszahl**

4610-4

**Titel**

NÖ Tierschutzgesetz 1985

**Ausgabedatum**

07.12.2006

**Text****NÖ Tierschutzgesetz 1985**

<b>4610-0</b>	<b>Stammgesetz</b> Blatt 1-4	<b>50/86</b>	<b>1986-04-24</b>
<b>4610-1</b>	<b>1. Novelle</b> Blatt 1, 1a, 3, 3a	<b>124/96</b>	<b>1996-09-11</b>
<b>4610-2</b>	<b>2. Novelle</b> Blatt 4	<b>169/01</b>	<b>2001-10-31</b>
<b>4610-3</b>	<b>3. Novelle</b> Blatt 2, 2a, 2b, 3, 4, 5 [CELEX: 31999L0022]	<b>62/02</b>	<b>2002-06-28</b>
<b>4610-4</b>	<b>4. Novelle</b> Blatt 4	<b>107/06</b>	<b>2006-12-07</b>

Ausgegeben am  
07.12.2006

Jahrgang 2006  
107. Stück

Der Landtag von Niederösterreich hat am 5. Oktober 2006 beschlossen:  
Änderung des NÖ Tierschutzgesetzes 1985

Das NÖ Tierschutzgesetz 1985, LGBl. 4610, wird wie folgt geändert:

1. Im § 10 wird in der Überschrift das Wort “von” durch das Wort “der” ersetzt und entfällt die Wortfolge “und Bundesgendarmerie”. Weiters entfällt im Text die Wortfolge “Bundespolizeidirektionen und die” und wird das Wort “Bundesgendarmerie” durch das Wort “Bundespolizei” ersetzt.
2. Im § 11 entfällt die Wortfolge “und Bundesgendarmerie”.
3. Im § 12 entfällt die Wortfolge “und Bundesgendarmerie”.

**Der Präsident:  
Freibauer**

**Der Landeshauptmann:  
Pröll**

**Die Landeshauptmann-Stellvertreterin:  
Onodi**

## **§ 1**

### **ZIEL UND GELTUNGSBEREICH**

- (1) Ziel dieses Gesetzes ist es, zu verhindern, daß Tieren durch Handlungen oder Unterlassungen ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden.
- (2) Bundesgesetzliche Regelungen werden durch dieses Gesetz nicht berührt.

### **§ 1a**

#### **BEGRIFFSBESTIMMUNGEN**

*(1) Haustiere im Sinne dieses Gesetzes sind Rinder, Schafe, Ziegen, Schweine, Pferde, Esel, Maultiere, Maulesel, Nutzfische, Bienen und die folgenden Geflügelarten: Hühner, Truthühner, Perlhühner, Wachteln, Gänse, Enten und Tauben, weiters Kaninchen, soweit sie nicht unter Abs. 2 fallen.*

*(2) Heimtiere im Sinne dieses Gesetzes sind jene Tiere, die ihrer Art nach geeignet sind, im Wohnbereich gehalten zu werden, wie Hunde, Katzen, Kaninchen, Meerschweinchen, Goldhamster, andere Kleinnager, Papageien, Kanarienvögel, Wellensittiche und in ihrer Haltungsfähigkeit vergleichbare Vögel, Schildkröten sowie Zierfische.*

*(3) Wildtiere im Sinne dieses Gesetzes sind alle Tiere, die nicht unter Abs. 1 oder 2 fallen.*

## **§ 2**

### **TIERQUÄLEREI**

- (1) Niemand darf einem Tier ungerechtfertigt Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen.

(2) Besonders darf niemand

1. ein Tier mutwillig töten,
2. ein Tier so halten (unterbringen, füttern oder pflegen), daß ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden,
3. ein Tier zu Arbeitsleistungen heranziehen, die seine Kräfte übersteigen oder die ihm Schmerzen, Leiden oder Schäden zufügen,
4. ein Tier zur Ausbildung, Werbung, Schaustellung, zu Filmaufnahmen oder sportlicher Betätigung heranziehen, wenn ihm dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden,
5. ein Tier, das zum Leben in der Freiheit offenbar unfähig ist, aussetzen, um sich seiner zu entledigen,
6. ein Tier, für das das Weiterleben offenbar eine Qual bedeuten würde, zu einem anderen Zweck als dem der schmerzfreien und fachkundigen Tötung veräußern,
7. an einem Tier ohne Betäubung einen schmerzhaften Eingriff vornehmen,
8. an einem Tier zu Versuchszwecken einen Eingriff vornehmen, wenn diesem dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden und es sich nicht um einen nach dem Tierversuchsgesetz, BGBl. Nr. 184/1974, erlaubten Eingriff handelt,
9. an einem Tier einen anderen Eingriff vornehmen, der nicht der Gesundheit des Tieres dient, wie Durchtrennen der Stimmbänder bei Hunden und Entfernen der Krallen bei Katzen,
10. ein Tier auf ein anderes Tier hetzen oder es an einem anderen Tier auf Schärfe abrichten oder prüfen,
11. einem Tier unter Zwang Futter verabreichen, wenn dies nicht aus gesundheitlichen Gründen notwendig ist,
12. ein Tier im geschlossenen Kofferraum eines Kraftfahrzeuges befördern oder im abgestellten geschlossenen Kraftfahrzeug zurücklassen, wenn abzusehen ist, daß dem Tier dadurch Schmerzen, Leiden oder Schäden zugefügt werden,
13. ein nicht jagdbares Tier mit Fallen oder Schlingen fangen, die dem Tier Schmerzen, Leiden oder Schäden

zufügen.

### **§ 3**

#### **AUSNAHMEN**

Keine Tierquälerei sind

- \* Handlungen, die bei weidgerechter Ausübung der Jagd und Fischerei herkömmlich sind,
- \* Handlungen, die zur Vertilgung schädlicher Tiere oder zur Bekämpfung von Seuchen notwendig sind,
- \* Eingriffe und Maßnahmen, die ein Tierarzt aus gesundheitlichen Gründen für notwendig ansieht,
- \* Eingriffe und Maßnahmen, die ein Tierarzt zur Erhaltung von Rassenmerkmalen schmerzfrei durchführt,
- \* die fachkundige Kastration oder Sterilisation von Tieren.

### **§ 4**

#### **SORGEPFLICHT**

- (1) Wer ein Tier besitzt oder in Verwahrung hat, muß dafür sorgen, daß die Haltung den Zielen dieses Gesetzes entspricht.
- (2) Wenn ein Tier einer nicht eigenberechtigten Person, zum Beispiel einem Kind, gehört, ist deren gesetzlicher Vertreter für die Tierhaltung verantwortlich.
- (3) Ist jemand nicht in der Lage, für Tiere selbst zu sorgen, so muß er vorsorgen, daß die ordnungsgemäße Haltung durch eine Person oder Vereinigung gewährleistet wird. Ist dies nicht möglich, so muß er für eine schmerzfreie und fachgerechte Tötung sorgen.
- (4) In Tierhandlungen ist der Verkauf von Tieren an Personen unter 14 Jahren verboten.

### **§ 5**

#### **TIERHEIME**

- (1) Wer eine größere Anzahl von Tieren,
  - \* die ihm von jemandem anvertraut werden, der selbst nicht in der Lage ist, für sie zu sorgen,

- \* die ihm von der Behörde, die sie beschlagnahmt oder für verfallen erklärt hat, übergeben werden (§ 13 Abs. 6),
- \* die verlassen oder ausgesetzt werden, oder
- \* die zu einem Leben in Freiheit offenbar unfähig sind,

in Pflege nehmen will, muß dies der Bezirksverwaltungsbehörde schriftlich anzeigen.

(2) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat ein Gutachten des Amtstierarztes darüber einzuholen, ob die Tiere den Zielen dieses Gesetzes entsprechend gehalten werden können. Ist dies nicht der Fall, hat sie die Führung des Tierheimes mit Bescheid zu untersagen.

#### **§ 5a**

#### **ZOOS**

*(1) Ein Zoo im Sinn der folgenden Bestimmungen ist eine dauerhafte Einrichtung, in der lebende Exemplare von Wildtieren zwecks Zurschaustellung während eines Zeitraumes von mindestens sieben Tagen im Jahr gehalten werden. Nicht als Zoo gelten folgende Einrichtungen:*

1. *Tierhaltungen, die nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, bewilligungs- oder anzeigepflichtig sind;*
2. *Tierhandlungen, die entsprechend der Gewerbeordnung 1994 betrieben werden;*
3. *Zirkusse;*
4. *Tierheime gemäß § 5;*

5. *Einrichtungen, in denen nicht mehr als zehn Wildtiere und auch keine Wildtiere gefährdeter Arten dauernd gehalten werden; als gefährdete Arten gelten die in den Anhängen A bis D der Verordnung (EG) Nr. 338/97 des Rates vom 9. Dezember 1996 über den Schutz von Exemplaren wildlebender Tier- und Pflanzenarten durch Überwachung des Handels, ABl. L 61 vom 3.3.1997, S. 1, in der Fassung Verordnung (EG) Nr. 1579/2001 der Kommission, ABl. L 209 vom 2.8. 2001, aufgeführten Arten von Wildtieren.*

*(2) Der Betrieb eines Zoos und wesentliche Änderungen eines Zoos bedürfen der Bewilligung der Bezirksverwaltungsbehörde. Die Bewilligung ist auf Antrag des Betreibers zu erteilen, wenn*

1. *die Tiere unter Bedingungen gehalten werden, mit denen den biologischen und den Erhaltungsbedürfnissen*

*der jeweiligen Art Rechnung getragen wird, wozu insbesondere eine artgerechte Ausgestaltung der Gehege gehört und mit einem gut durchdachten Programm der tiermedizinischen Vorbeugung und Behandlung sowie der Ernährung dafür gesorgt wird, daß, die Tierhaltung stets hohen Anforderungen genügt;*

2. *durch die Tierhaltung keine unzumutbare Belästigung zu erwarten, die sichere Verwahrung gewährleistet und das Eindringen von Schädlingen und Ungeziefer von außen verhindert ist;*
3. *die als Leiter vorgesehene Person zuverlässig ist und ausreichende Kenntnisse und Erfahrungen auf dem Gebiet der Zoo- und Wildtierhaltung aufweist;*
4. *ausreichend qualifiziertes Personal für die Betreuung der Tiere zur Verfügung steht.*

*(3) Die Bewilligung ist unter den im Interesse des Tierschutzes, der Sicherheit und Gesundheit von Menschen und Tieren erforderlichen Auflagen, Bedingungen oder Befristungen zu erteilen.*

*(4) Die Betreiber von Zoos haben sich wahlweise zu beteiligen*

1. *an Forschungsaktivitäten, die zur Erhaltung der Arten beitragen,*
2. *an der Ausbildung in erhaltungsspezifischen Kenntnissen und Fertigkeiten,*
3. *am Austausch von Informationen über die Artenerhaltung oder*
4. *an der Aufzucht in Gefangenschaft, der Bestandserneuerung oder der Wiedereinbürgerung von Arten in ihrem natürlichen Lebensraum.*

*(5) Die Betreiber von Zoos haben die Aufklärung und das Bewußtsein der Öffentlichkeit in Bezug auf den Erhalt der biologischen Vielfalt, insbesondere durch Informationen über die zur Schau gestellten Arten und ihre natürlichen Lebensräume, zu fördern.*

*(6) Die Betreiber von Zoos haben in einer den verzeichneten Arten jeweils angemessenen Form ein Register über die Sammlung des Zoos zu führen und auf jeweils neuestem Stand zu halten.*

*(7) Zoos unterliegen der Aufsicht der Bezirksverwaltungsbehörde; sie sind in regelmäßigen Abständen, längstens aber alle zwei Jahre, zu überprüfen. Den Organen der Behörde sind – soweit dies zur Kontrolle der Einhaltung der Bestimmungen dieses Gesetzes, der erlassenen Bescheide und Verordnungen erforderlich ist – Zutritt zu allen Einrichtungen zu gestatten und alle zur Kontrolle erforderlichen Auskünfte zu erteilen sowie die Aufzeichnungen vorzulegen.*

*(8) Auf Grund von gemeldeten Änderungen oder festgestellten Mißständen dürfen nachträglich von Amts wegen oder auf Antrag des Leiters zusätzliche geeignete Auflagen oder die Schließung für die Öffentlichkeit vorgeschrieben werden. Eine Änderung des Bewilligungsbescheides ist zulässig, wenn dadurch – wie etwa durch*

*die Reduzierung des Tierbestandes oder Beschränkung nach einzelnen Tierarten – den praktischen Erfordernissen Rechnung getragen werden kann und aufgetretene Mißstände in Hinkunft vermieden werden können.*

*(9) Bei schwerwiegenden Mißständen oder wiederholten sonstigen Mißständen hat die Bezirksverwaltungsbehörde die Bewilligung zu entziehen. Als schwerwiegende Mißstände gelten jedenfalls*

*\* Mißstände, deren Vorliegen den Weiterbetrieb eines Zoos auch im eingeschränkten Umfang ausschließen würde, wie die Verhängung des Verbotes der Tierhaltung und des Umganges mit Tieren gemäß § 9 gegenüber dem Leiter,*

*\* die mangelnde Eignung der Anlage für die Haltung der zur Schau gestellten Tiere oder*

*\* eine Verletzung der Verpflichtung nach Abs. 4 durch einen Zeitraum von mehr als zwei Jahren.*

*(10) Bei einem Entzug der Bewilligung ist der Betreiber verpflichtet, die im Zeitpunkt des Wirksamkeitsbeginnes des Entzuges gehaltenen Tiere an nach den Bestimmungen dieses Gesetzes befugte Halter zu übergeben. Bis zur tatsächlichen Übergabe sind die Tiere vom Betreiber weiter zu betreuen, wenn nicht die Gründe für die Anwendung von Zwangsmitteln (§ 12) vorliegen.*

*(11) Stellt die Bezirksverwaltungsbehörde fest, dass ein Zoo ohne Bewilligung oder abweichend von der Bewilligung betrieben oder wesentlich geändert wird, so hat sie dem Betreiber mit Bescheid aufzutragen, den Zoo unverzüglich zu schließen oder innerhalb einer angemessen festzusetzenden Frist die Bewilligung zu beantragen. Die Möglichkeit, nachträglich die Bewilligung zu beantragen, darf nicht eingeräumt werden, wenn die Anlage für die Haltung der Tiere ungeeignet oder die sichere Verwahrung nicht gegeben ist. Im Falle der Schließung oder der Nichterteilung der Bewilligung gilt Abs. 10 in gleicher Weise.*

## **§ 6**

### **HUNDEHALTUNG**

(1) Hunden muß ihrem Bewegungsbedürfnis entsprechend Gelegenheit zum Auslauf gegeben werden.

(2) Für Hunde, die im Freien gehalten werden, muß ein angemessen großer Schutzraum (Hütte) bereitgestellt werden. Die Hütte muß

*\* das Tier gegen Witterungseinflüsse und Feuchtigkeit schützen,*

*\* aus wärmedämmendem Material hergestellt sein,*

*\* eine für den Hund geeignete Auflage (Matte) aufweisen und*

*\* trocken und sauber gehalten werden.*

(3) Ein Zwinger im Freien muß ohne Hütte für einen mittelgroßen Hund mindestens 10 m<sup>2</sup> groß sein. Für jeden weiteren in einem Zwinger gehaltenen Hund (ausgenommen Welpen beim Muttertier) ist eine zusätzliche Grundfläche von mindestens 3 m<sup>2</sup> vorzusehen.

(4) Werden Hunde angebunden gehalten, muß ein Halsband oder ein Brustgeschirr verwendet werden, das den Tieren keine Schmerzen bereitet (z.B. kein Würge- oder Stachelhalsband). Die Kette muß an einer mindestens 5 m langen Laufvorrichtung angebracht sein und dem Hund einen seitlichen Bewegungsraum von mindestens 2,5 m bieten. Der Hund darf nicht daran gehindert sein, seine Hütte aufzusuchen. Der Bewegungsbereich des Hundes darf jedoch durch keine anderen Gegenstände eingeschränkt sein, die ihn behindern oder gefährden könnten. Die verwendete Kette muß mit drehbaren Wirbeln versehen sein, damit sie sich nicht verkürzen kann. Das Gewicht der Kette muß der Größe des Hundes angemessen sein.

(5) Ketten- und Zwingerhunden muß bei hohen Außentemperaturen außerhalb der Hütte ein schattiger Platz bereitgestellt werden.

## **§ 6a**

### **ZUCHT UND AUSBILDUNG VON HUNDEN**

*Die Zucht oder Ausbildung von Hunden zum ausschließlichen oder überwiegenden Zweck der Steigerung einer erhöhten Aggressivität wie auch das Inverkehrbringen solcher Hunde ist verboten.*

## **§ 7**

### **HALTUNG VON WILDTIEREN**

(1) Das Halten von Wildtieren, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen, ist aus Gründen des Tierschutzes verboten.

(2) Die Landesregierung hat durch Verordnung jene Wildtierarten zu bezeichnen, welche besondere Ansprüche an Haltung und Pflege stellen.

(3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für

1. Universitäten und andere wissenschaftliche Einrichtungen,
2. Zoos,
3. nach der Gewerbeordnung 1994, BGBl. Nr. 194/1994, befugte Tierhändler bei der Ausübung ihres Gewerbes,
4. Tierheime,
5. Erzeuger von Arzneimitteln, sofern die Tiere zur Gewinnung von Arzneimitteln gehalten werden,

6. Inhaber von Bewilligungen nach § 5 des NÖ Veranstaltungsgesetzes, LGBl. 7070,
7. Inhaber von Bewilligungen zur Tierhaltung nach dem NÖ Jagdgesetz 1974, LGBl. 6500, und
8. Personen, welchen eine Bewilligung gemäß Abs. 4 erteilt wurde.

(4) Die Bezirksverwaltungsbehörde hat auf Antrag die Haltung von Wildtieren im Sinne des Abs. 2, soweit nicht Haltungsverbote nach diesem Gesetz bestehen, zu bewilligen, wenn gewährleistet ist, daß die Haltung den Zielsetzungen dieses Gesetzes entspricht und sonstige öffentliche Interessen nicht entgegenstehen.

(5) Bewilligungen nach Abs. 4 können erforderlichenfalls befristet und unter Auflagen und Bedingungen erteilt werden. Sie sind zu widerrufen, wenn nachträgliche Gründe eintreten, die der Erteilung der Bewilligung entgegengestanden wären oder wenn eine Auflage wiederholt oder längere Zeit hindurch nicht eingehalten wird.

#### **§ 7a**

#### **HALTUNG VON GEFÄHRLICHEN WILDTIEREN**

- (1) Das Halten von gefährlichen Wildtieren ist aus Gründen der Sicherheit verboten.
- (2) Die Landesregierung hat durch Verordnung zu bestimmen, welche Wildtiere wegen der von ihnen ausgehenden Gefahren für die körperliche Sicherheit von Menschen als gefährlich anzusehen sind.
- (3) Das Verbot nach Abs. 1 gilt nicht für die im § 7 Abs. 3 Z. 1 bis 6 genannten Personen und Einrichtungen.
- (4) Wenn ein befugter Tierhändler oder ein Betreiber eines Tierheimes ein Tier im Sinne des Abs. 2 weitergibt oder nach Niederösterreich einbringt, so hat er dies der zuständigen Bezirksverwaltungsbehörde unter Angabe des künftigen Verwahrungsortes binnen zwei Wochen zu melden.
- (5) Wenn von anderen als den in einer Verordnung gemäß Abs. 2 genannten Tieren oder von Tieren, die in einem Zoo (§ 7 Abs. 3 Z. 2) oder von einem Inhaber einer Bewilligung nach dem Veranstaltungsgesetz (§ 7 Abs. 3 Z. 6) gehalten werden, eine Gefahr für Menschen ausgeht, so kann die Behörde zur Beseitigung dieser Gefahr die erforderlichen Aufträge erteilen. Kann dieser Gefahr in anderer Weise nicht wirkungsvoll begegnet werden, ist die Abnahme und sichere Verwahrung des Tieres auf Kosten und Gefahr des Eigentümers oder nötigenfalls die Tötung gegen Ersatz der Kosten zu verfügen. Bei Wegfall der Voraussetzungen sind angeordnete Maßnahmen aufzuheben oder das abgenommene Tier zurückzustellen.

#### **§ 8**

#### **VERORDNUNGEN**

*Die Landesregierung hat nach Maßgabe der Erkenntnisse des Tierschutzes, wobei auf die Richtlinien der EU, die Empfehlungen des Europarates, die Erkenntnisse der Wissenschaft, insbesondere der Verhaltensforschung, und das Ziel dieses Gesetzes (§ 1 Abs. 1) Bedacht zu nehmen ist, folgende Verordnungen zu erlassen:*

*Verordnung über das Schlachten und Töten von Tieren, die bestimmte Schlachtmethoden verbietet, zuläßt oder vorschreibt sowie Bestimmungen über die Behandlung der Tiere unmittelbar vor und bei der Schlachtung enthält,*

*2. Verordnung über den Schutz von Tieren in landwirtschaftlichen Tierhaltungen, die insbesondere Mindestanforderungen bezüglich Bewegungsmöglichkeit, Sozialkontakte, Bodenbeschaffenheit, Stallklima und Betreuungsintensität vorsieht,*

*3. Verordnung über die Haltung von Pelztieren, die nähere Vorschriften zur Bewilligung gemäß § 7 Abs. 4 bezüglich Nahrung, Pflege, Unterbringung und Bewegungsmöglichkeit für Pelztiere vorsieht,*

*4. Verordnung über die Haltung bestimmter Wildtierarten zum Schutz des Lebens und des Wohlbefindens dieser Tiere, insbesondere über Mindestabmessungen, Beschaffenheit, Belichtung und Belüftung der Tierunterkünfte, erforderlichenfalls über bestimmte Haltungsformen oder überhaupt über das Verbot der Haltung bestimmter Tierarten.*

## **§ 9**

### **VERBOT DER TIERHALTUNG UND DES UMGANGES MIT TIEREN**

(1) Die Bezirksverwaltungsbehörde kann Personen, die wegen wiederholter oder besonders schwerwiegender Verstöße gegen dieses Gesetz, das Tierschutzgesetz eines anderen Bundeslandes oder gegen § 222 des Strafgesetzbuches bestraft wurden, das Halten von Tieren und den Umgang mit Tieren verbieten, wenn zu befürchten ist, daß der Täter weiterhin Tiere quälen wird. Die Dauer und der Umfang des Verbotes sind nach den Erfordernissen des Tierschutzes festzusetzen.

(2) Ein Verbot im Sinne des Abs. 1 ist auch dann auszusprechen, wenn der Täter wegen mangelnder Zurechnungsfähigkeit, wegen Strafunmündigkeit oder wegen verzögerter Reife zur Zeit der Tat nicht zu bestrafen war.

(3) Die Gerichte haben die nach dem Wohnsitz des Täters örtlich zuständigen Bezirksverwaltungsbehörden von rechtskräftigen Verurteilungen wegen des Vergehens gemäß § 222 des Strafgesetzbuches in Kenntnis zu setzen.

## **§ 10**

### **MITWIRKUNG DER BUNDESPOLIZEI**

Die Organe der *Bundespolizei* haben an der Vollziehung dieses Gesetzes mit Ausnahme der §§ 5a und 6a mitzuwirken durch

\* Vorbeugungsmaßnahmen gegen drohende Verwaltungsübertretungen,

\* Maßnahmen, die für die Einleitung oder Durchführung von Verwaltungsstrafverfahren erforderlich sind,

- \* Anwendung von Zwangsmitteln, die in diesem Gesetz vorgesehen sind (§§ 11 und 12).

## **§ 11**

### **BETRETEN VON LIEGENSCHAFTEN UND TRANSPORTMITTELN**

Den Organen der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden, den Organen der Bundespolizei (§ 10) sowie den einer mündlichen Verhandlung zugezogenen Zeugen und Sachverständigen ist im notwendigen Umfang der Zutritt zu Liegenschaften und Transportmitteln zu gewähren, wenn der Verdacht besteht, dass eine Übertretung dieses Gesetzes erfolgt ist.

## **§ 12**

### **ANWENDUNG VON ZWANGSMITTELN**

Die Organe der mit der Vollziehung dieses Gesetzes betrauten Behörden und die Organe der Bundespolizei (§ 10) sind berechtigt, wahrgenommene Übertretungen dieses Gesetzes durch unmittelbare behördliche Befehls- und Zwangsgewalt zu beenden.

## **§ 13**

### **STRAFBESTIMMUNGEN**

(1) Wer entgegen den Bestimmungen des § 2 oder einer aufgrund des § 8 erlassenen Verordnung handelt, begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von € 35,- bis € 3.650,- oder mit Arrest bis zu 3 Monaten zu bestrafen.

(2) Wer entgegen den Bestimmungen

- \* des § 4 Abs. 3 und 4 handelt,

- \* des § 5 ein Tierheim führt,

\* des § 5a einen Zoo ohne oder abweichend von der Bewilligung betreibt oder wesentlich ändert oder wer als Betreiber des Zoos den Verpflichtungen nach § 5a Abs. 4 bis 6 und 10 nicht nachkommt sowie wer entgegen der Verpflichtung des § 5a Abs. 7 den Zutritt nicht gestattet, die erforderlichen Auskünfte nicht erteilt oder Aufzeichnungen nicht vorlegt,

- \* des § 6a einen Hund züchtet, ausbildet oder inverkehrbringt,

- \* der §§ 6, 7 oder 9 Tiere hält oder mit ihnen Umgang hat,

- \* des § 11 das Betreten einer Liegenschaft oder eines Transportmittels verhindert,

begeht eine Verwaltungsübertretung und ist von der Bezirksverwaltungsbehörde mit einer Geldstrafe von € 35,- bis € 3.650,- zu bestrafen; im Falle einer Übertretung des § 6a mit einer Geldstrafe von € 35,- bis € 7.000,-.

(3) Die Bestrafung ist jedoch nur zulässig, wenn nicht eine gerichtliche Bestrafung rechtskräftig erfolgt ist.

(4) Der Versuch ist strafbar.

(5) Wenn zu erwarten ist, daß der Täter sein strafbares Verhalten fortsetzen oder wiederholen werde, sind die betroffenen Tiere und/oder Gegenstände, mit denen die Tat begangen wurde, für verfallen zu erklären.

*(5a) Hunde, auf die sich das strafbare Verhalten bezogen hat, können bei Übertretungen in den Fällen des § 6a für verfallen erklärt werden. Allenfalls dadurch anfallende Kosten sind dem Täter vorzuschreiben.*

(6) Für verfallen erklärte Tiere sind in Freiheit zu setzen oder an geeignete Personen oder Vereinigungen zu übergeben. Wenn dies nicht möglich ist oder wenn das Weiterleben für das Tier eine Qual bedeuten würde, ist es schmerzlos zu töten. Die Kosten der Tötung sind dem Täter vorzuschreiben.

#### **§ 13a**

##### **UMGESETZTE EU-RECHTSAKTE**

*Durch dieses Gesetz wird folgende Richtlinie der Europäischen Gemeinschaften umgesetzt:*

*Richtlinie 1999/22/EG des Rates vom 29. März 1999 über die Haltung von Wildtieren in Zoos, ABl.Nr. L 94/24 vom 9. April 1999.*

#### **§ 14**

##### **INKRAFTTRETEN**

(1) Dieses Gesetz tritt 3 Monate nach seiner Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt das NÖ Tierschutzgesetz 1974 außer Kraft.

#### **§ 14a**

##### **ÜBERGANGSBESTIMMUNGEN**

*Ein Zoo, der zum Zeitpunkt der Einführung der Bewilligungspflicht gemäß § 5a bereits betrieben wurde, hat bis längstens 1. April 2003 eine Bewilligung gemäß § 5a Abs. 2 zu erwirken.*